

Satzung

(Stand 15. März 2018)

Waldorfschulinitiative Rottweil e.V.

§1 Name und Sitz

- (1)** Der Verein führt den Namen
„Waldorfschulinitiative Rottweil e.V.“
- (2)** Der Verein hat seinen Sitz in Rottweil. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rottweil eingetragen.

§2 Zweck

- (1)** Der Vereinszweck ist die Förderung und Verbreitung der Pädagogik Rudolf Steiners, insbesondere die Gründung und der Betrieb einer Waldorfschule und sonstiger anthroposophischer Einrichtungen in Rottweil.
- (2)** Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3)** Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß §58 Ziff.1 AO für wissenschaftliche Zwecke des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. oder anderer gemeinnütziger anthroposophisch arbeitender Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Lehrerausbildung für Waldorfschulen.
- (4)** Die Einrichtungen des Vereins sind jedermann zugänglich. Er verfolgt weder konfessionelle, politische noch erwerbswirtschaftliche Interessen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1)** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2)** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1)** Ordentliche Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Eltern oder Erziehungsberechtigte, solange ihre Kinder die Einrichtungen des Vereins besuchen, auch nach dem Eintritt der Volljährigkeit des jeweiligen Kindes.

- b) Lehrer des Vereins für die Dauer des Anstellungsverhältnisses.
 - c) Alle sonstigen Mitarbeiter des Vereins für die Dauer des Anstellungsverhältnisses
 - d) Einzelpersonen, die die Zwecke des Vereins bejahen und die Mitgliedschaft beantragen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2)** Fördernde Mitglieder des Vereins können außerdem alle natürlichen und juristischen Personen werden, wenn sie schriftlich ihre Aufnahme beantragen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3)** Die Mitgliedschaft endet:
- a) für Mitglieder nach Absatz 1 a), b) und c) durch Wegfall der beschriebenen Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft. Danach geht sie in eine Fördermitgliedschaft nach Absatz 2 über, sofern das Mitglied nicht innerhalb einer Frist von einem Monat widerspricht.
 - b) für Mitglieder nach Absatz 1 d) und Absatz 2 durch schriftliche Kündigung mindestens 4 Wochen vor Quartalsende,
 - c) durch Tod und
 - d) durch Ausschluss nach einstimmigem Vorstandsbeschluss.
Dem betroffenen Mitgliedern ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§5 Zuschüsse, Beiträge und Spenden

- (1)** Der Verein erhält die Mittel zu Erfüllung seiner Aufgaben durch:
- a) Zuschüsse der öffentlichen Hand,
 - b) Beiträge der Mitglieder,
 - c) Spenden und Darlehen,
 - d) Schulkostenbeiträge der Schuleltern.
- (2)** Die Höhe der Beiträge der Mitglieder wird durch eine von der Mitglieder-Versammlung zu beschließende Beitragsordnung festgelegt.
- (3)** Das Bemessungsverfahren zur Berechnung des Schulkostenbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§6 Geschäftsjahr

- (1)** Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08 bis 31.07 des Folgejahrs)

§7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat,
- d) das Lehrerkollegium.

(2) Die Organe des Vereins können Unterorgane bilden und Verfahrensvorschriften für diese erlassen.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal pro Schuljahr, möglichst im 4.Quartal des Kalenderjahres, vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich über den vereinsinternen Postverteiler einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder, der Abrechnung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr und des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
- b) die Entlastung und die Wahl des Vorstandes,
- c) die Wahl eines Rechnungsprüfers und dessen Stellvertreters für das laufende Geschäftsjahr, die nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein dürfen,
- d) die Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers,
- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- g) Sonstiges.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Antrag des Vorstandes, des Lehrerkollegiums oder wenn ihre Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind grundsätzlich schriftlich und so rechtzeitig an den Vorstand zu richten, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. In dringenden Fällen können Anträge jedoch auch ausnahmsweise nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugehen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(5) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Dieses bestimmt im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung einen Protokollführer.

- (6)** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Stimmberechtigt ist jedes erschienene ordentliche Mitglied. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Beschlossen wird mit einfacher, bei Satzungsänderungen mit 2/3 und bei Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§9 Der Vorstand

- (1)** Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Vereinsmitgliedern. Diese sind zugleich der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (2)** Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) mindestens 3 Mitgliedern nach § 4 Absatz 1 a) und/oder 1 d) die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
 - b) bis zu 3 Mitgliedern nach § 4 Absatz 1 b) und/oder 1 c). die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (3)** Jeweils 2 Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus kann der Vorstand einzelnen seiner Mitglieder Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben und eine Geschäftsverteilung vornehmen. Entscheidungen zu Miet- und Pachtverträgen, Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder Aufnahme von Darlehen über 10000 €, erfordern Einstimmigkeit des Vorstands.
- (4)** Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitglieds beträgt 2 Jahre, jedoch bleibt das Vorstandsmitglied auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Stellvertreter. Bei der erstmaligen Vorstandswahl beträgt die Amtszeit von 2 Vorstandsmitgliedern 3 Jahre.
- (5)** Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Er kann Teile seiner Aufgaben an einen Geschäftsführer delegieren. Dieser wird vom Vorstand eingestellt.
- (6)** Der Vorstand ist zur Vornahme von Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder anderen zuständigen Verwaltungsbehörden verlangt oder empfohlen werden ermächtigt.
- (7)** Der Vorstand ist beschlussfähig wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

§10 Der Beirat

- (1)** Der Vorstand kann in seiner Tätigkeit durch einen Beirat unterstützt werden.
- (2)** Dieser wird vom Vorstand aus dem Kreis der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, pädagogischen und nicht pädagogischen Mitarbeitern, interessierten Vereinsmitgliedern oder Freunden und Förderern der Waldorfpädagogik berufen.

(3) Nach jeder Vorstandswahl endet die Amtszeit der Beiräte.

§11 Das Lehrerkollegium

(1) Das Lehrerkollegium besteht aus den an der Schule tätigen Lehrern. Es kann sich eine eigene Ordnung geben und über die Form der Leitung entscheiden.

(2) Alle pädagogischen Angelegenheiten der Schule werden vom Lehrerkollegium verantwortet und auf der Grundlage der Pädagogik von Rudolf Steiner entschieden.

(3) Das Kollegium entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorstand:

a) über die Aufnahme und Ausschulung der Kinder der Schule. Näheres regelt der Schulvertrag,

b) über die Einstellung der pädagogischen Mitarbeiter der Schule.

§12 Auflösung

(1) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Wegfall der Gemeinnützigkeit des Vereins an einen eventuellen Nachfolgeverein mit gleicher Zielsetzung, oder wenn dieser nicht vorhanden ist, an den Trägerverein des Waldorfkindergartens in Rottweil. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(2) die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, wählt zwei Liquidatoren, die nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Beschlüsse über die künftige Verwendung bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes.